

**Positionspapier des ADÜ Nord e. V.
betreffend das Gesetzgebungsvorhaben eines „Gerichtsdolmetschergesetzes“**

1. Einleitung

Der im August 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens enthält in seinem Art. 5 auch ein „Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)“.

Zu diesem „Gerichtsdolmetschergesetz“ (im Folgenden abgekürzt: GDolmG) – und nur hierzu – nimmt der Sprachmittler-Berufsverband der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. mit Sitz in Hamburg (im Folgenden: ADÜ Nord) hiermit Stellung. Unsere Stellungnahme umfasst das vorliegende Positionspapier und mehrere Anlagen, nämlich die

- **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „*Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer*“,
- **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388) ersichtlich, der *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*
- **Anlage 3** – ISO Norm 20228:2019-04 - „*Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen*“ (vorläufig nur in englischer Sprachfassung),
- **Anlage 4** – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen,
- **Anlage 5** – Entwurf eines Gerichtsdolmetschergesetzes (wichtigste Vorschriften) und
- **Anlage 6** – Festschrift für Reinhold Schlothauer, 2018, Beitrag des nunmehrigen Richters am BGH Marc Wenske mit dem Titel „Gerichtsdolmetscher – Ein Plädoyer für gesetzliche Qualitätsstandards“,

auf die nachfolgend jeweils vollinhaltlich verwiesen wird. Eine deutsche Sprachfassung der obigen ISO-Norm ist derzeit von verbandlicher Seite in Vorbereitung und wird dem BMJV noch umgehend nachgereicht werden.

Im vorliegenden Positionspapier wird zwecks besserer Lesbarkeit und im Interesse einer prägnanteren Ausdrucksweise das generische Maskulinum der Berufs- und Funktionsbezeichnungen „Übersetzer“, „Dolmetscher“ und „Sprachmittler“ (inkl. Komposita) verwendet. Soweit nicht anders angegeben, sind stets alle Geschlechter gemeint. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der Gesetzgeber eine gendergerechte Sprachfassung des zur Verabschiedung bestimmten Gesetzes vorlegen wird.

2. Ziel des Gesetzesvorhabens und des GDolmG

Das geplante Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens soll eine Anpassung des Strafverfahrens an gewandelte bzw. sich weiter wandelnde Rahmenbedingungen ermöglichen. Insbesondere ist eine Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens angestrebt. Konkret soll das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden.

Das geplante GDolmG bildet ein Element in diesem Gesamtvorhaben. Laut dem BMJV sollen mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers sollen dabei festgelegt werden.

3. Prüfende Betrachtung des „Gerichtsdolmetschergesetzes“

3.1 Regelungsgehalt des GDolmG im Vergleich zu den aktuell geltenden Landesgesetzen

Ein Vergleich der bisher geltenden landesrechtlichen Beeidigungsvorschriften mit dem GDolmG zeigt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben des GDolmG im Wesentlichen darauf abzielt, eine bundeseinheitliche Regelung von Beeidigungsstandards zu treffen. Strukturell orientiert sich der Gesetzesentwurf nämlich an der Systematik der bisherigen einschlägigen Landesgesetze.

Die Bestrebung des Bundesgesetzgebers, zu einer landesweiten Vereinheitlichung von Beeidigungsstandards zu gelangen, ist sehr zu begrüßen. Denn über Jahrzehnte haben sich durch die im Detail durchaus unterschiedlichen Landesgesetze vielfältige Regelungen mit Niveauunterschieden in den Beeidigungsanforderungen sowie in der Verwaltungspraxis gewisse Handhabungsunterschiede herausgebildet. Diese Unterschiede ihrerseits haben aus der Sicht des Berufsstandes der Sprachmittler zu als unnötig empfundenen Unklarheiten und Verkomplizierungen beim Erwerb der allgemeinen Beeidigung geführt.

Konkret bewirkt die besagte Regelungsvielfalt, dass Sprachmittler, die sich für eine Sprache allgemein vereidigen lassen möchten, jedenfalls dann, wenn sie nahe der Grenze zu einem anderen Bundesland ansässig sind, häufig zunächst eine aufwändige Recherche hinsichtlich der maßgeblichen Vereidigungsvoraussetzungen durchführen. Je nach dem konkreten Rechercheergebnis wird dann nicht selten das eine oder andere Bundesland für den Antrag auf allgemeine Vereidigung bevorzugt. Manche sprechen in diesem Zusammenhang sogar schon von einem gewissen „Vereidigungstourismus“.

Über den Aspekt einer regulatorischen Vereinheitlichung hinaus stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Neuerungen oder Abweichungen das GDolmG von dem bisher üblichen Regelungskanon vorsieht. Eine Besonderheit und Einschränkung der geplanten Neuregelung liegt nun darin, dass das GDolmG nur für Dolmetscher gelten soll, die *„zur Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind“*, vgl. § 1 GDolmG. Nicht vom Anwendungsbereich umfasst wären sonstige im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher, also etwa Dolmetscher, die für die Polizei oder Staatsanwaltschaft oder bei Behörden oder vor dem Notar dolmetschen. Auch die Beeidigung der schriftlich arbeitenden Übersetzer ist nicht umfasst.

Andererseits ist festzustellen, dass in § 1 GDolmG nicht nur von Verhandlungen vor Strafgerichten die Rede ist. Offenbar sollen auch die vor anderen Gerichten tätigen Dolmetscher erfasst werden, ohne dass das BMJV diese Zielvorgabe jedoch in den Motiven seines Referentenentwurfs formuliert hätte. Ausgangspunkt des Gesetzesvorhabens ist ja ausdrücklich eine gewünschte Modernisierung des Strafverfahrens.

... wir sind in der



Ansonsten regelt das GDolmG im Wesentlichen das Verfahren der allgemeinen Beeidigung mit den zu erwartenden Einzelschriften zur Zuständigkeit, zur Antragsstellung, zum Nachweis der Erfüllung von Beeidigungsvoraussetzungen und zu sonstigen, in diesen engeren Kontext passenden Sachfragen.

Auffällig ist schließlich, dass das GDolmG seinem Wortlaut nach die bereits heute geltende, vielfache landesrechtliche Anforderung ausreichender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, vgl. hierzu exemplarisch die **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer“, Seite 2, dort linke Spalte unter Nr. 2, nicht stellt. Damit bleibt das GDolmG jedenfalls in diesem Punkt hinter dem bisher üblichen Standard zurück.

3.2 Messung des GDolmG an den formulierten Zielen des Gesetzgebers

3.2.1 Vorbemerkung

Der Gesetzgeber möchte mit dem GDolmG nach eigener Angabe das Ziel erreichen, gerichtliche Strafverfahren zu beschleunigen und zu verbessern. Damit dies gelingt, muss in den hier relevanten Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung ganz besonders auf reibungslose Abläufe und auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Justiz einerseits und den Dolmetschern andererseits geachtet werden. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Dolmetscher voll in seiner sprachmittlerischen Rolle aufgehen und zum quasi unsichtbaren Sprachrohr des jeweils sprechenden Verfahrensbeteiligten werden.

Praktisch gesehen geht es vor allem darum, von vornherein eine möglichst optimale Kommunikationssituation herzustellen, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens frei und ungehindert zu kommunizieren. Ein leistungsfähiger Kommunikationsrahmen im sprachmittlerischen Sinne hängt jedoch neben naheliegenden äußeren Gegebenheiten wie räumlichen Verhältnissen, der Akustik und sonstigen Rahmenbedingungen zuvörderst von der Person des Sprachmittlers und seinen Fähigkeiten ab. Da jeder einzelne Redebeitrag vom Dolmetscher in die eine oder andere Sprachrichtung übertragen werden muss, kommt dem Dolmetscher jedenfalls in kommunikativer Hinsicht eine zentrale Rolle und eine besondere Verantwortung zu.

Um dieser Rolle gerade in einem Kontext mit mehreren Verfahrensbeteiligten und in einem originär rechtlichen Rahmen mit sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht anspruchsvollen Kommunikationsinhalten gerecht werden zu können, bedarf es einer umfassenden und hohen Fachkompetenz. Diese Fachkompetenz liegt nicht allein darin, im Deutschen und in einer weiteren Sprache über sehr gute allgemeine Kenntnisse, d. h. über linguistische Kompetenz zu verfügen. Tatsächlich muss der herangezogene Dolmetscher über ein ganzes Bündel von Einzelkompetenzen aus verschiedenen Bereichen verfügen (vgl. nachfolgend 3.2.2.), um auf dem erforderlichen professionellen Niveau dolmetschen zu können.

Hervorzuheben ist hier insbesondere die Dolmetschkompetenz im engeren Sinne, d. h. die Fähigkeit, Sprachinhalte in der erforderlichen Geschwindigkeit und Flüssigkeit vollständig und inhaltlich richtig von der Ausgangs- in die Zielsprache zu übertragen. Der Dolmetscher muss in der Lage sein, die Kommunikationssituation in ihren verschiedenen Facetten sofort global zu erfassen, und er muss über das notwendige „handwerkliche“ Rüstzeug verfügen, um je nach Bedarf und Situation simultan oder konsekutiv (auch alternierend) zu dolmetschen, vom Blatt zu übersetzen, in das Flüsterdolmetschen überzuwechseln und sich zum richtigen Zeitpunkt Notizen zu machen.

Die besagte Dolmetschkompetenz und andere Einzelkompetenzen (vgl. unten) werden mit dem Erlernen einer Fremdsprache nicht automatisch „nebenbei“ erworben, vielmehr bedarf es einer zielgerichteten, zeitaufwändigen und fundierten Ausbildung, um ein Dolmetscher zu werden, der tatsächlich auf professionellem Niveau und den berechtigten Erwartungen der Justiz entsprechend tätig sein kann. Daher existieren auch eigene mehrjährige Studiengänge für die Ausbildung zum professionellen Dolmetscher.

3.2.2 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus sachlich-professioneller Sicht

Das GDolmG legt in seinem § 3 Abs. 1 Nr. 6 als einziges und entscheidendes Kriterium der fachlichen Kompetenz eines „Gerichtsdolmetschers“ das Vorhandensein der *„erforderlichen Sprachkenntnisse“* fest. Grundlage dieser Festlegung ist eine Orientierung an bisherigen landesrechtlichen Regelungen und, soweit ersichtlich, an den Eckpunkten der Bundesregierung (vgl. **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388), dem *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*.

Diese Herangehensweise des Gesetzgebers ist nach Auffassung des ADÜ Nord insofern bedauerlich und zu beanstanden, als sie von einem unzutreffenden, nämlich verengten und praxisfernen Verständnis der erforderlichen Fachkompetenz von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern ausgeht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die erst kürzlich veröffentlichte Norm ISO 20228:2019-04 (vgl. **Anlage 3** – *„Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen“*) hinweisen, die von anerkannten Fachleuten und Sprachmittler-Berufsverbänden erarbeitet und von der Internationalen Organisation für Normung, der „International Organization for Standardization“ (ISO), publiziert wurde. Sie befasst sich spezifisch mit den hier in Rede stehenden, erforderlichen Kompetenzen von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern.

Wie der Ziffer 5 der besagten Norm auf den S. 7 bis 9 entnommen werden kann, muss der im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher über Kenntnisse der beteiligten Rechtssprachen, Kenntnisse der beteiligten Rechtssysteme (Gerichtbarkeit und Arbeitsweise der Justiz, grundlegende Kenntnisse der Rechtsgebiete, Verfahrensarten, Verfahrensbeteiligten und deren Aufgaben), linguistische Kompetenz (Sprachfertigkeit, Hör- und Leseverständnis auf Muttersprachlerniveau sowohl im Deutschen als auch in der Arbeitssprache), Dolmetschkompetenz im engeren Sinne (Beherrschung des Simultan-, Konsekutiv- und Flüsterdolmetschens, Stegreif-/Vom-Blatt-Übersetzens, Hilfstechiken wie die Notizentechnik), Dolmetschkompetenz im weiteren Sinne (korrektes Rollenverständnis, Wahrung der Neutralität und generell eines hohen berufsethischen Standards, Anpassungsfähigkeit an sehr unterschiedliche Kommunikationssituationen, schnelle Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Durchhaltevermögen und Stressmanagement-Techniken), interkulturelle Kompetenz, interpersonelle Kompetenz und technische Kompetenz verfügen.

Bereits aus der obigen, detaillierteren Aufzählung der in der Norm ISO 20228 normierten Einzelfachkompetenzen ist ersichtlich, dass eine gesetzliche Beschränkung der berufsfachlichen Anforderungen an Dolmetscher auf *„erforderliche Sprachkenntnisse“* in keiner Weise den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des professionellen Dolmetschens im rechtlichen Bereich gerecht wird. Eine Person, die zwar über gute linguistische Kompetenz im Deutschen und in einer Arbeitssprache, nicht aber über die weiteren Kompetenzen der *„Rechtskenntnisse“* im oben beschriebenen Sinne und über spezifische Dolmetschkompetenz verfügt, ist keinesfalls in der Lage, auf professionellem Niveau im rechtlichen Bereich zu dolmetschen. Man kann in diesem

... wir sind in der



Zusammenhang allenfalls von einem so genannten „Laiendolmetscher“ sprechen, der keinerlei praktische und rechtliche Gewähr dafür bietet, dass in einer Kommunikationssituation mit rechtlchem Einschlag durchgehend flüssig, inhaltlich und sprachlich korrekt sowie situationsangemessen verdolmetscht, d. h. ein rechtlich verlässliches Ergebnis der mündlichen Sprachübertragung erzielt wird.

Welche Risiken die Justiz mit dem Einsatz von „Laiensprachmittlern“ eingeht, wurde exemplarisch an einem Strafverfahren deutlich, das Ende des Jahres 2018 zum Gegenstand einer Medienberichterstattung wurde. Wie die FAKT-Redaktion des Mitteldeutschen Rundfunks am 11. Dezember 2018 unter dem Titel „Übersetzungsfehler im Gerichtssaal“ (Videobericht online abrufbar unter der URL: <http://mediathek.daserste.de/FAKT/%C3%9Cbersetzungsfehler-im-Gerichtssaal/Video?bcastId=310854&documentId=58529356>)

berichtete, war es beim Landgericht Halle an der Saale zu einer „Justizpanne“ gekommen. In dem betreffenden Strafverfahren, das unter anderem gegen drei Angeklagte albanischer Herkunft wegen des Verdachts der Begehung von Drogendelikten geführt wurde, war im Ermittlungsverfahren eine völlig unzureichend qualifizierte Person ohne formalen sprachmittlerischen Abschluss als Sprachmittlerin für die Arbeitssprache Albanisch herangezogen worden. Im Zuge ihrer Übertragungen von Telefonüberwachungen ins Deutsche kam es zu erheblichen Fehlern, die einem später frei gesprochenen Beschuldigten mehrmonatige Untersuchungshaft einbrachten. Als die Verteidigung die Neuübertragung sämtlicher Telefonmitschnitte ins Deutsche beantragte, stand plötzlich eine Wiederholung der Hauptverhandlung zu Mehrkosten von ca. 100.000 EUR im Raum. Als Alternative blieb nur eine Teileinstellung des Verfahrens bei teilweisem Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch. Sicherlich zur Freude der betroffenen Angeklagten entschied sich das Gericht in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft dann für die letztere Variante.

Zurück zum GDolmG: Der weiter oben beschriebene Anforderungsmangel im § 3 Abs. 1 GDolmG wird auch nicht dadurch geheilt, dass in der Nr. 3 derselben Vorschrift die zusätzliche Anforderung der „Eignung“ aufgestellt wird. Abgesehen davon, dass dort gerade nicht von „fachlicher Eignung“ die Rede ist, ist das Kriterium der Eignung so vage, dass alles Mögliche in diesen Begriff hineingelesen werden kann. Denkbar wäre zum Beispiel, dass auf eine persönliche, gesundheitliche oder charakterliche Eignung Bezug genommen wird. Die Unbestimmtheit des Eignungsbegriffs bringt es mit sich, dass er, um überhaupt rechtlich haltbar als Kriterium verwendet werden zu können, jedenfalls für den Bereich der erforderlichen Kompetenzen eines Dolmetschers im rechtlichen Bereich nicht herhalten, sondern lediglich als „begleitendes Anforderungskriterium“ fungieren kann.

3.2.3 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus rechtlicher Sicht

Wie bei allen Gesetzesinitiativen ist dem Bundesgesetzgeber auch hinsichtlich des GDolmG ein gewisser Rechtsrahmen vorgegeben. Wegen der maßgeblichen rechtlichen Leitlinien wird hier auf die **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen** Bezug genommen. Zu diesem Rechtsrahmen gehören das nationale deutsche Verfassungsrecht einschließlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Europarecht und das Völkerrecht.

Da eine umfassende rechtliche Analyse des GDolmG anhand aller denkbaren rechtlichen Maßstäbe im Rahmen des vorliegenden Positionspapiers nicht geleistet werden kann, soll hier wegen seiner besonderen Einschlägigkeit spezifisch auf die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (vgl. **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen**) eingegangen werden. Diese EU-Richtlinie (im Folgenden: Richtlinie) sieht in ihren Erwägungsgründen 5, 14 und 33 Folgendes vor: Sie geht von der unbedingten Achtung der in Bezug genommenen, wesentlichen Verfahrensgrundrechte aus, sie will die praktische Anwendung dieser Grundrechte erleichtern und dafür sorgen, dass diese Rechte, wie sie

in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden, tatsächlich ausgeübt werden können.

Zwar dient die Richtlinie laut dem 9. Erwägungsgrund zunächst einmal „nur“ der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Diese Mindeststandards setzen jedoch bereits ein so hohes Kompetenzniveau der beteiligten Sprachmittler voraus, dass jederzeit ein faires Verfahren gewahrt sein muss und die verdächtigten bzw. beschuldigten Personen ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.

Durch den im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie niedergelegten Revisionsgedanken, wonach die Richtlinie im Lichte der gewonnenen praktischen Erfahrungen bewertet und gegebenenfalls zur Verbesserung der in ihr festgelegten Schutzbestimmungen geändert werden sollte, bekennt sich der Unionsgesetzgeber mit Blick auf in Strafverfahren erforderliche Sprachmittlung zum Konzept der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätssteigerung. Dies wird auch durch die Art. 2 Abs. 8, Art. 3 Abs. 9 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie belegt, die sich sämtlich mit der Sicherstellung und Förderung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen befassen.

Zudem ist hier auf den 32. Erwägungsgrund der Richtlinie einzugehen, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, die in der Richtlinie definierten Mindestrechte durch weitergehende, ergänzende oder flankierende nationale Vorschriften auszuweiten, um auch in Situationen, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten.

Damit verleiht der Unionsgesetzgeber seinem Anliegen Ausdruck, die Mitgliedstaaten mögen im Sinne der grundsätzlichen Ziele der Richtlinie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet über das europarechtlich verpflichtend Geregelte hinaus tätig werden, um in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einem möglichst hohen Schutzniveau zu gelangen. Vereinfacht gesagt hat die Union den Mitgliedstaaten also einen Optimierungsauftrag hinsichtlich der Sicherstellung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in nationalen Strafverfahren aufgegeben.

Indem das GDolmG hinsichtlich der Kompetenzanforderungen lediglich auf die „*erforderlichen Sprachkenntnisse*“ abstellt, und die sonstigen, bereits oben ausführlich dargestellten Einzelfachkompetenzen außer Acht lässt, bleibt nun allerdings nicht nur der obige unionsrechtliche Qualitätssicherungsauftrag unberücksichtigt.

Nach Auffassung des ADÜ Nord verstößt das GDolmG sogar gegen den in der Richtlinie verbindlich definierten Mindeststandard einer „ausreichenden Qualität“ (vgl. § 2 Abs. 8 der Richtlinie), weil die vom Unionsgesetzgeber vorausgesetzten ausreichenden Kenntnisse der Rechtssprache, die im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie mit der Formulierung „*auf dem Gebiet der Rechtsterminologie kompetente Übersetzer und Dolmetscher*“ ausdrückliche Erwähnung finden, im GDolmG gerade kein Element der vorgeschriebenen Kompetenzanforderungen sind.

3.2.4 Zwischenergebnis

Nach dem oben Ausgeführten ist aus Sicht des ADÜ Nord festzuhalten, dass das GDolmG international normierte und fachlich anerkannte Kompetenzanforderungen für das Dolmetschen im rechtlichen Bereich leider nicht hinreichend berücksichtigt. Auch fehlt es dem GDolmG an Regelungen, die eine konkrete Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben betreffend die Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen in nationalen Strafverfahren erkennen lassen.

Damit ist das GDolmG bedauerlicherweise nicht nur nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, „Strafverfahren (hier mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung) zu beschleunigen und

... wir sind in der



zu verbessern“. Vielmehr steht aus Sicht des ADÜ Nord im Falle der Verabschiedung des GDolmG sogar zu befürchten, dass von ihm eine bundesweit schädliche Wirkung ausgehen wird. Diese bestünde darin, dass bisher landesrechtlich normierte Kompetenzanforderungen in mindestens einem Punkt, den Kenntnissen der Rechtssprache, abgesenkt würden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Qualität von Dolmetschleistungen vor Gericht und in anderen Bereichen der Rechtspraxis wäre nach unserer Auffassung die Folge.

Hierzu darf es nach Ansicht des ADÜ Nord im Interesse der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von rechtlichen Verfahren und zum Schutz der Verfahrensgrundrechte der maßgeblichen Betroffenen nicht kommen. Auch den Interessen der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler liefe eine solche Entwicklung zuwider. Deshalb möchte der ADÜ Nord einer Verabschiedung des GDolmG mit seinem derzeitigen Inhalt hiermit entgegentreten.

Aufgrund der oben beschriebenen, grundsätzlichen Schwächen des GDolmG kann eine lediglich punktuelle Überarbeitung seiner vorhandenen Vorschriften nach hiesiger Ansicht nicht ausreichen, um das Gesetzesvorhaben zu retten. Der ADÜ Nord befürwortet daher eine grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzesvorhabens im Bereich der Reform des „Gerichtsdolmetschens“ und darüber hinaus.

4. Die Problemlösung: Grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzgebungsvorhabens betreffend sprachmittlerische Leistungen

Um das richtige Konzept für die dem Grunde nach richtigen Reformbestrebungen des Gesetzgebers betreffend Dolmetschleistungen zu finden, lohnt es sich, zunächst die Schwächen des bisherigen Ansatzes zu analysieren.

4.1 Analyse des GDolmG in rechtspolitisch-konzeptioneller Hinsicht

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem vorgelegten GDolmG den konzeptionellen Ansatz, die tatsächlich vorhandenen Qualitätsprobleme des Dolmetschens in gerichtlichen Strafverfahren allein durch bundeseinheitliche und wie festgestellt inhaltlich unzureichende Beeidigungsstandards in den Griff zu bekommen.

Dieser Ansatz ist vor allem deshalb nicht zielführend, weil er auf einer sehr oberflächlichen Analyse der Problemlage basiert, nämlich letztlich der Fehlvorstellung, bereits eine bundesweite Vereinheitlichung von veralteten und inhaltlich nicht ausreichend überdachten Beeidigungsvoraussetzungen könnte erhebliche qualitative Verbesserungen auslösen.

Es wird nicht bedacht, dass das Gerichtsdolmetschen nur einen – wenn auch wichtigen – Ausschnitt des Dolmetschens im rechtlichen Bereich darstellt und dass eine sehr punktuelle und zudem eher ins Formelle gehende gesetzliche Neuregelung in qualitativer Hinsicht keine erhebliche Tiefen- und Breitenwirkung entfalten kann. Das GDolmG ist mit seinen wenigen und unzureichenden Regelungen für nicht mehr als das Kurieren von Symptomen geeignet, weshalb man von ihm auch keine „Heilung von echten Übeln“ erwarten darf.

Nicht nur ist die aus hiesiger Sicht künstliche thematische Beschränkung des GDolmG auf das Gerichtsdolmetschen inkompatibel mit der Existenz von vorgeschalteten Ermittlungsverfahren, in denen gegebenenfalls ebenfalls gedolmetscht werden muss und im Wesentlichen dieselben Verfahrensgarantien/-rechte wie im Hauptverfahren gelten. Denn hier stellt sich unmittelbar die Frage, ob beim Dolmetschen für die Polizei und Staatsanwaltschaft andere Standards als bei Gericht gelten sollen. Auch liegt eine weitere offensichtliche Schwäche des GDolmG in der Ausklammerung

des schriftlichen Übersetzens für die Justiz bzw. der Tätigkeit von Übersetzern, die in der Richtlinie 2010/64/EU stets in einem Atemzug mit den Dolmetschern erwähnt und behandelt werden.

4.2 Entwicklung eines innovativen konzeptionellen Ansatzes

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Gesetzgeber, wenn er seinem erklärten Ziel einer Effektivierung von Strafverfahren auch in Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung treu bleiben will, zuallererst ein Bekenntnis zur Qualität abzugeben haben wird. Außerdem sollte er das Verhältnis von Justiz einerseits und heranzuziehenden Sprachmittlern andererseits genauer analysieren und strukturelle Eigenheiten dieses Verhältnisses bei seinen Reformbemühungen berücksichtigen.

Wer die Dolmetschleistungen in der Hauptverhandlung und anderen gerichtlichen Verfahren verbessern will, der muss sich bewusst sein, dass das Dolmetschen im rechtlichen Bereich eine komplexe und daher in mehrfacher Hinsicht sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 (vgl. S. 3) wird hier Bezug genommen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Möglichkeit der Erbringung professioneller Dolmetschleistungen auch von äußeren und strukturellen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Eine gesetzliche Neuregelung sollte daher zum Ziel haben, hohe Kompetenzanforderungen an die im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetscher verbindlich zu normieren. Außerdem wäre es sehr hilfreich, wenn geeignete gesetzgeberische Maßnahmen getroffen würden, um strukturelle und praktische Erschwernisse für gutes Dolmetschen zu beseitigen.

Von welchen Hindernissen und Schwierigkeiten ist hier die Rede?

Das Verhältnis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten einerseits und Sprachmittlern andererseits ist strukturell durch eine Distanz geprägt, nämlich dadurch, dass Dolmetscher und Übersetzer (jedenfalls im nationalstaatlichen Rahmen) in der Regel freiberuflich tätig sind und anlassbezogen von staatlichen Stellen herangezogen werden. Das wesentliche Band zwischen Staat und Sprachmittlern besteht in der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung als Sprachmittler für eine bestimmte Sprache.

Bis auf rudimentäre Kommunikationskanäle (z. B. die Geschäftsstelle der Gerichte) und gewisse infrastrukturelle Vorkehrungen (u. a. digitale und analoge Dolmetscherverzeichnisse) fehlt es an jeglicher organisatorischer Anbindung der Sprachmittler an die betreffenden staatlichen Stellen und damit an einer institutionalisierten und fruchtbaren Kommunikation zwischen dem Staat als „Kunden“ und den SprachmittlerInnen als „Anbietern“ darüber, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, um zu guten sprachmittlerischen Leistungen z. B. bei der Polizei und vor Gericht zu gelangen.

Diese organisatorische Nichteinbindung der allgemein vereidigten Sprachmittler in den Justizapparat und der nur anlassbezogene Kontakt zwischen den Sprachmittlern und der Justiz verursachen notwendig ein latentes Informationsdefizit über die aktuelle Tätigkeit, die Abläufe, die Notwendigkeiten und berufsbezogenen Bedürfnisse der jeweils anderen Seite sowie einen höheren Abstimmungsbedarf als bei einer engen laufenden Zusammenarbeit wie etwa im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Als wichtige Praxisbereiche, in denen sich konkrete Defizite und Probleme in der Zusammenarbeit zeigen, sollen hier schlagwortartig folgende genannt werden:

... wir sind in der



(1) Die bedarfsgenaue Auswahl von Dolmetschern und effiziente Vergabe von Dolmetschaufträgen: Bisher eng begrenzte, d. h. nur rudimentäre Anbieterinformationen und Profildaten im öffentlichen Dolmetscherverzeichnis www.justizdolmetscher.de stehen einer bedarfsgerechtesten Auswahlentscheidung von Polizei und Justiz tendenziell entgegen.

(2) Die Abwicklung von Dolmetschaufträgen nach Heranziehung bzw. Auftragserteilung:

- die abgelehnte bzw. zögerliche Bereitstellungen von zentralen Verfahrensdokumenten (im Sinne der Richtlinie 2010/64/EU) an die Dolmetscher vor dem Verhandlungs-/Dolmetschtermin;
- vielfach unzureichendes Bewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie anspruchsvoll professionelle Sprachmittlung im juristischen Bereich sowohl inhaltlich als auch äußerlich ist;
- unzureichendes Problembewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie negativ sich schlechte Rahmenbedingungen auf die Erbringung der tatsächlich verfahrensessenziellen Dolmetschleistungen auswirken können;
- justizseitige Ineffizienzen bei der Abrechnung von Dolmetschaufträgen, die zu administrativem Mehraufwand und Frustrationen bei Dolmetschern führen;
- monopolgestützte staatliche Verwendung von wirtschaftlich nachteilhaften Rahmenverträgen nach § 14 JVEG.

Für diese und andere Fälle von praktischen Leistungshindernissen existieren bisher keine nennenswerten Strukturen und Vorkehrungen, die einer nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit von Sprachmittlern und Justiz dienlich wären. Auch gibt es keinerlei Verfahrensvorschriften, die dem herangezogenen Dolmetscher subjektive Verfahrensrechte einräumen, mit deren Hilfe er von sich aus zur Sicherstellung von guter Dolmetschqualität beitragen könnte.

Die obigen Faktoren zusammen genommen erschweren die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung der Sprachmittler gegenüber dem Staat in vielfältiger Hinsicht. Sie führen zu einer vergleichsweise schwachen Stellung des Sprachmittlers im rechtlichen Verfahren, die der Qualität von Dolmetschleistungen abträglich ist.

Der Gesetzgeber sollte daher auch die Rechtsstellung der Sprachmittler in rechtlichen Verfahren mit Dolmetschbedarf in den Blick nehmen und über die Einführung von Verfahrensvorschriften nachdenken, die geeignet wären, die Stellung des Sprachmittlers in solchen Verfahren mit dem Ziel der Sicherstellung guter Dolmetschqualität zu stärken.

Da Dolmetschleistungen gerade in Strafverfahren ggf. sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren zu erbringen sind, genügt es nach Auffassung des ADÜ Nord allerdings auch nicht, sich auf Reformen im Gerichtsbereich zu beschränken. Der Gesetzgeber sollte das gesamte Dolmetschen im rechtlichen Bereich in seine Qualitätssicherungsüberlegungen einbeziehen, wie es auch die oben erwähnte Norm ISO 20228 tut.

Unter Ziffer 7.2 befasst sich diese Norm konkret mit den äußeren Arbeitsbedingungen, auf deren Einhaltung Justiz-, Polizei- und Behördendolmetscher zu achten haben, um ihre Dolmetschleistungen in der geforderten professionellen Qualität erbringen können. Jedoch ist es nun nicht primär Aufgabe der Sprachmittler, für gute äußere Rahmenbedingungen zu sorgen, sondern die Aufgabe des Staates als dem maßgeblichen Auftraggeber und Bestimmer über das Umfeld der Leistungserbringung.

Um zu einer alle rechtlichen Verfahren und alle Verfahrensstadien abdeckenden Situationsverbesserung zu gelangen, sollte der Gesetzgeber neben der Einführung von innovativen Verfahrensvorschriften die Schaffung eines eigenen Berufsrechts für die im rechtlichen Bereich

tätigen Sprachmittler in Betracht ziehen. Ein solches Berufsrecht müsste die berufliche Stellung dieser Sprachmittler nachhaltig aufwerten und schützen.

In diesem Sinne erscheinen dem ADÜ Nord konkret folgende Neuerungen und Regelungen angezeigt:

- (a) die Verabschiedung eines „Rechtsdolmetschergesetzes“, das die Stellung, die erforderlichen Kompetenzen, die Bestellung, die allgemeine Verteidigung, die Pflichten und Rechte von im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittlern, darunter insbesondere Justiz-, Polizei- und Behördendolmetschern, regelt (vgl. **Anlage 5** – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes);
- (b) Darin: Schaffung der nicht nur ordnungswidrigkeitenrechtlich, sondern auch strafrechtlich (vgl. § 132a Abs. 1 Nr. 2 o. 3 StGB) – geschützten Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter Rechtsdolmetscher“ bzw. „öffentlich bestellter Rechtsübersetzer“;
- (c) „Rechtsdolmetscher“ und „Rechtsübersetzer“ sind aus hiesiger Sicht nicht nur „Gerichts- und Behördenhelfer“, sondern sie sollten aufgrund ihrer verfahrensessenziellen sprachmittlerischen Leistungen zu „unabhängigen Hilfsorganen der Rechtspflege“ aufgewertet werden;
- (d) die gesetzliche Festlegung der internationalen Norm ISO 20228:2019-04 als dem maßgeblichen Qualifikationsstandard für im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher und Übersetzer, und zwar durch die Aufnahme dieser Norm in das o. g. Rechtsdolmetschergesetz und, soweit erforderlich, auch in die einschlägigen deutschen Verfahrensgesetze;
- (e) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechts des Rechtsdolmetschers auf Erteilung eines förmlichen Hinweises auf etwa bestehende Erschwernisse oder Hindernisse für die Erbringung qualitativ ausreichender Dolmetschleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 und 8 der Richtlinie 2010/64/EU sowie Anspruch auf die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen (Hinweis- und Abhilferecht);
- (f) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechtsanspruchs des Rechtsdolmetschers auf rechtzeitige Bereitstellung der wesentlichen Verfahrensunterlagen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU vor dem Dolmetsch-/Gerichtstermin, zu dem er herangezogen wird (Unterlagenbereitstellungsanspruch);
- (g) die Statuierung einer jedenfalls grundsätzlichen Verpflichtung des Staates, d. h. insbesondere der Justiz, Polizei und sonstigen Behörden, in rechtlichen Verfahren ausschließlich öffentlich bestellte Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer heranzuziehen und zu beauftragen.
- (h) die Schaffung der Position eines in Vollzeit angestellten „Sprachmittlungsreferenten“ in den Landesjustizverwaltungen bzw. Rechtspflegeministerien. Bei dem Sprachmittlungsreferenten müsste es sich um einen förmlich ausgebildeten Sprachmittler und öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher oder Rechtsübersetzer im o. g. Sinne handeln. Der Sprachmittlungsreferent hätte die Aufgabe, die Gerichte und Staatsanwaltschaften fachlich bei der Verbesserung des Beschaffungswesens hinsichtlich sprachmittlerischer Leistungen im Sinne der obigen europarechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Als solcher hätte er insbesondere beratende Funktion, und er würde zudem ähnlich einem „Verbindungsoffizier“ den Kontakt zur Berufsgruppe der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer halten. Er könnte ggf. auch als Beschwerdestelle (Ombudsmann) in Problemfällen der Zusammenarbeit fungieren.

5. Bewertung der aktuellen Dolmetschpraxis in der Rechtspflege durch die Justiz

Ausweislich des als **Anlage 6** beigefügten Positionspapiers des nunmehrigen Richters am Bundesgerichtshof Marc Wenske wird die Thematik einer nachhaltigen Qualitätssicherung der Sprachmittlung in der Rechtspflege auch von der Justiz seit geraumer Zeit intensiv diskutiert. Die Justiz gelangt ebenfalls zu der Bewertung, dass taugliche Qualitätsstandards bundesgesetzlich festgelegt und möglichst auch weitere qualitätssteigernde Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hier vollinhaltlich auf die sehr erhellenden und überzeugenden Ausführungen des BGH-Richters Marc Wenske Bezug zu nehmen.

6. Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (als Ersatz für das GDolmG)

Nach alledem legt der ADÜ Nord hiermit als **Anlage 5** auch den beigefügten Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes vor. Wir bitten um Verständnis dafür, dass es uns auf Grund der vergleichsweise kurzen Stellungnahmefrist und unter Berücksichtigung der uns als einem ehrenamtlich arbeitenden Berufsverband zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich war, einen bis in allerletzte Details ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen. Wir möchten unseren Entwurf daher als eine beispielhafte Konkretisierung unserer Anregungen und Verbesserungsvorschläge verstanden wissen. Er soll insbesondere verdeutlichen, dass wir mit unseren Reformideen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der neben spezifischen qualitätsbezogenen Anforderungen auch strukturelle, berufs- und verfahrensrechtliche Aspekte berücksichtigt.

7. Schlussbemerkung

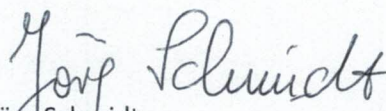
Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit dem vorliegenden Positionspapier weitreichende und ordnungspolitische gehende Reformvorschläge unterbreiten. Wir tun dies in der festen Überzeugung, dass nicht nur vielfältiger konkreter Handlungsbedarf besteht, sondern dass wir mit den angeregten Regelungen und Strukturmaßnahmen eine Problemlösung anbieten, die sehr nachhaltige Verbesserungen nicht nur für das Dolmetschen in Strafverfahren, sondern ganz grundsätzlich im Verhältnis der relevanten staatlichen Stellen zu den herangezogenen Sprachmittlern bewirken kann. Durch die beschriebene innovative Herangehensweise könnte unseres Erachtens eine echte Win-Win-Situation geschaffen werden.

Als Beleg für die Richtigkeit unserer Analyse und Lösungsansätze kann sicherlich die Praxis des Einsatzes von Sprachmittlern bei europäischen Gerichten, etwa beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg sowie bei sonstigen internationalen Gerichten wie etwa dem in Hamburg ansässigen Seegerichtshof (ITLOS) dienen. Auch bei diesen Gerichten kommen (meist neben fest angestellten Dolmetschern und Übersetzern) freiberufliche Sprachmittler zum Einsatz, die dort allerdings ein vorbereitetes Umfeld der Vielsprachigkeit sowie besonders gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Das Ergebnis der dort getätigten materiellen und immateriellen Investitionen in die Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern ist eine deutlich sichtbare vorbildliche Versorgung der besagten Gerichte mit hervorragenden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Letztere erleichtern den bei Gericht arbeitenden Juristen buchstäblich und in ganz erheblicher Weise das (Arbeits-)Leben. In mündlichen Verhandlungen werden dort selbst komplexeste rechtliche Inhalte wie etwa anspruchsvolle Auslegungsfragen über Stunden simultan für die sprachunkundigen Verfahrensbeteiligten und Zuhörer im Publikum verdolmetscht, wobei die auch in der Rechtssache gut vorbereiteten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Bedarf abwechselnd und nahtlos aneinander anschließend tätig werden. Probleme mit minderwertigen sprachmittlerischen Leistungen sind dort praktisch unbekannt, sodass die Verfahren vor diesen Gerichten jedenfalls in praktischer Hinsicht äußerst reibungslos, effizient und zügig durchgeführt werden können.

... wir sind in der



Auch wenn uns bewusst ist, dass gleichartige Investitionen des deutschen Staates in die eigene Rechtspflege nicht ohne Weiteres zu erwarten sind, können aus den dort vorherrschenden Verhältnissen unseres Erachtens doch sehr wertvolle praktische Erkenntnisse für Reformbemühungen auf nationaler Ebene gewonnen werden. Eine wesentliche Lehre für die nationalen Gesetzgeber besteht darin, dass sich jegliche Investitionen in eine engere und bessere Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern unmittelbar in Gestalt von substantiellen Qualitätssteigerungen insbesondere bei den Dolmetschleistungen auszahlen. Wir hoffen daher sehr, dass der Bundesgesetzgeber die mit dem Gesetzesvorhaben des Strafverfahrensmodernisierungsgesetzes eröffnete Gelegenheit einer nachhaltigen Reform im obigen Sinne konsequent nutzen wird.


Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

... wir sind in der

